F-Trucks Austria GmbH
Gewerbepark Mauer 21 • 4702 Wallern an der Trattnach
Telefon: +43 50 50 21 • Email: office@fordtrucks.at

Sharing the load

F-Trucks Austria GmbH - Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 01.05.2022, Wallern an der Trattnach

I. Allgemeines / Vertragsabschluss

1. Die „Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden: AGB) bilden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die Geschäftsgrundlage für die gegenständliche vertragliche Vereinbarung mit der F-Trucks Austria GmbH (im Folgenden: Verkäufer).

2. Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn der Käufer/Kunde/Auftraggeber (im Folgenden: Käufer) auf seine eigenen Bedingungen verweist und den AGB´s des Verkäufers käuferseitig nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Mündliche Absprachen und Angebote, die vom Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und firmenmäßig unterfertigt sind, sind unverbindlich. Mehrere Kunden und Mitverpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

3. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, nachträgliche Änderungen eines Vertragsabschlusses und etwaige Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Verkäufers.

4. Der Vertragsabschluss kommt mit der Übermittlung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer zustande. Erhält der Käufer innerhalb von vier Wochen ab Eingang seiner Bestellung keine Auftragsbestätigung, so kann er diese unter Setzung einer Nachfrist von zehn Werktagen widerrufen. Als Auftragsbestätigung gelten auch Bereitstellungsanzeige, Rechnung, Fahrzeugauslieferung.

5. Sofern nicht abweichend zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt bei einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes zu gewerblichen Zwecken innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe eine Vertragsstrafe von bis zu 10% des Verkaufspreises geltend zu machen. Gleiches gilt auch bei der Abtretung von Ansprüchen aus einem Kaufvertrag zwischen den Parteien. Mit Ablauf des 6. Monats nach Übergabe erlischt die käuferseitige Verpflichtung den Kaufgegenstand zum Eigengebrauch zu erwerben.

6. Lieferungen und Leistungen betreffende Abbildungen, Werbeschriften, Verzeichnisse, usw. und die darin enthaltenen Angaben zu technischen Eigenschaften sind nur annähernd maßgeblich. Branchenübliche Abweichungen im Einklang mit den ISO-Normen sind zu akzeptieren. Änderungen in der technischen Ausführung und Farbe behält sich der Verkäufer vor.

7. **F-Trucks Austria Mietbedingungen siehe Beilage**

II. Kaufpreis / Preisanpassung

1. Vereinbarte Preise gelten netto ab dem Standort des Fahrzeuges. Die gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige gesetzliche Vertragsgebühren (Mietvertrag) kommen hinzu. Der Verkäufer ist mit dem Vertragsabschluss, spätestens ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Lieferung, oder dem Erbringen einer Leistung, jederzeit zur Rechnungslegung berechtigt.

2. Sofern der Verkäufer dem Käufer im Einzelfall in der gelegten Rechnung nicht abweichende Zahlungsziele gewährt, ist der Kaufpreis sofort mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Das Recht des Käufers, seine Kaufpreisschuld durch Aufrechnung oder sonstige Einreden aufzuheben, wird ausgeschlossen. Auch ist der Käufer nicht berechtigt, den Kaufpreis aus sonstigen wie immer gearteten Gründen zurückzuhalten.

3. Der Kaufpreis kann sich durch Umstände ändern, deren Eintritt nicht vom Willen des Verkäufers abhängig ist, insbesondere durch Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und Gebühren, Erhöhung der herstellerseitigen Fertigungskosten oder gesetzlicher Vorgaben. Das Risiko einer solchen Änderung trägt der Käufer und in diesem Fall ist der Verkäufer daher zu einer den Umständen angemessenen Anpassungen des Kaufpreises gegenüber dem Käufer berechtigt. Der Verkäufer in diesem Fall verpflichtet die konkreten Umstände der Anpassung gegenüber dem Käufer offenzulegen.

III. Lieferung

1. Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, über den bereitgestellten Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen und gleichwertigen Kaufgegenstand zu liefern.

2. Höhere Gewalt oder andere vom Verkäufer nicht vorhersehbare Ereignisse, welche die Lieferung unzumutbar erschweren, entbinden den Verkäufer vom angegebenen Liefertermin. Der Verkäufer hat in diesem Fall das Recht, innerhalb eines für die Überwindung des Hindernisses und die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten angemessenen Zeitraumes zu erfüllen.

3. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung eines käuferseitig erworbenen Fahrzeuges an einem österreichischen Standort des Verkäufers. Der Verkäufer ist frei darin, notwendige Überstellungen aus wirtschaftlichen Erwägungen per Achse durchführen zu lassen. Daraus resultierende Laufleistungen von fabrikneuen Fahrzeugen sind käuferseitig einredefrei zu akzeptieren.

4. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer, Abholer oder einen vom Käufer genannten Dritten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagerortes gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Falls nicht anders vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen in bar ohne Abzug spätestens bei Lieferung zu erfolgen. Bei Neufahrzeugen gilt Vorabüberweisung als vereinbart.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellte Ware binnen 10 Werktagen beim Verkäufer zu übernehmen. Nach Verstreichen dieser Frist wird eine

Stellplatzmiete von netto 10,- € pro Tag/Fahrzeug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind von ihm Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. zu zahlen.

3. Wenn dem Verkäufer objektive Umstände bekannt werden, die auf eine maßgebliche Bonitätsverschlechterung des Käufers schließen lassen, so wird die gesamte Restschuld fällig. Der Verkäufer ist in derartigen Fällen berechtigt, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen, die gelieferten Gegenstände aus allen laufenden Verträgen auf Kosten des Käufers unter Ausschluss jeder Zurückbehaltung und zur freien Verfügung über diese Gegenstände, zurückzunehmen. Dabei ist der Käufer verpflichtet, die Ware nebst Zubehör auf Aufforderung des Verkäufers hin, kostenfrei und auf seine Gefahr an den nächstgelegenen Standort des Verkäufers zurückzuliefern. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, in derartigen Fällen, ohne Setzen einer Nachfrist, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4. Falls Zahlungskonditionen aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag nicht eingehalten werden, Terminverlust eintritt oder die offene Forderung fällig gestellt wird, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand selbst oder durch beauftragte Dritte in Gewahrsam zu nehmen. In diesem Fall verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung einer Besitzstörungsklage oder eines vergleichbaren Rechtsbehelfs sowie auf Einwendungen, wonach der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Steuern, Abgaben, Gebühren und Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen, welcher Art auch immer, über den unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Kaufgegenstand zu treffen.

3. Von Pfändungen und sonstigen Zugriffen auf den Kaufgegenstand, der unter Eigentumsvorbehalt steht, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, gegebenenfalls unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.

VI. Versicherung

Der Käufer hat, wenn ihm der Verkäufer einen Kredit gewährt, bei Übernahme des Kaufgegenstandes den Abschluss einer ausreichenden Kaskoversicherung bei einer österreichischen Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, eine Vinkulierung zu Gunsten des Verkäufers beizubringen und den Kaufgegenstand bis zur Abdeckung des Kredites versichert zu halten.

VII. Mängel, Haftung, Verjährung

1. Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden, an die vom Verkäufer genannte Anschrift zurückzusenden, vorzuführen oder zu einer Besichtigung bereitzustellen.

2. Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche

3. Wird der Vertrag durch den Verkäufer aufgelöst, weil der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Stornogebühr von 20% des Kaufpreises zu verlangen, die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist dem Verkäufer vorbehalten.

4. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden aus welchem Titel auch immer, insbesondere nicht für Lieferungsverzug.

5. Die Haftung des Verkäufers (inkl. Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen) beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Gewährleistung für fabrikneue Waren

1. Der Verkäufer übernimmt unter der Bedingung, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, bei neuen Waren die Gewähr für Güte und Ausführung.

2. Keine Gewähr übernimmt der Verkäufer für Eignung irgendeiner Ware für einen bestimmten Zweck. Dies zu prüfen und zu entscheiden ist einzig und allein Sache des Käufers.

3. Im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet sich der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel zu beheben oder im Rahmen der Preisminderung einen Geldausgleich vorzunehmen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Die Gewährleistung kann vom Verkäufer insbesondere dann abgelehnt werden, wenn Änderungen und Reparaturen durch nicht autorisierte Dritte vorgenommen wurden, wenn Beschädigungen durch fehlerhafte oder übermäßige Beanspruchung, z. B. infolge Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Schmiermittel oder durch Unfälle oder sonstige Umstände verursacht wurden.

VI. Gerichtsstand / Erfüllungsort/ Wirksamkeit

1. Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rück- und Weiterverweisung. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Beilagen:
F-Trucks Mietbedingungen
Die AGB wurden vom Kunden gelesen und akzeptiert.

F-Trucks Austria GmbH
Gewerbepark Mauer 21 • 4702 Wallern an der Trattnach
Telefon: +43 50 50 21 • Email: office@fordtrucks.at

Sharing the load

F-Trucks Austria GmbH – Kraftfahrzeug-Mietbedingungen

1. Allgemeines
Grundlage eines allfälligen Mietvertrages sind ausschließlich die im Anbot aufgeführten und die folgenden Vertragsbedingungen. Kraftstoffkosten, Öl und sonstige Schmierstoffe gehen zu Lasten des Mieters, soweit diese für den ordnungsgemäßen Betrieb nachzufüllen sind. Gleiches gilt für den ordnungsgemäßen Betrieb der Beleuchtungseinrichtungen. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten an einen Dritten zu übertragen. Der Mieter erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass nach Bekanntgabe der Übertragung des Mietverhältnisses auf den Dritten, Mietzahlungen ausschließlich an diesen zu leisten sind.

2. Versicherung
Das Mietobjekt ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu den einzelvertraglich vereinbarten Konditionen versichert (siehe Anbot). Ladung und austauschbare Ladungskörper sind nicht mitversichert. Bei mehr als zwei Schäden pro Jahr ist der Vermieter berechtigt, die in dem Mietvertrag enthaltene Versicherung mit Monatsfrist zu kündigen. Der Mieter ist dann verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eine Deckungskarte und einen Sicherungsschein über den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz auszuhändigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

3. Auslandsfahrten
Fahrten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft müssen vor Antritt der Fahrt oder schon bei Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich dem Vermieter gemeldet und genehmigt werden. Grundsätzlich gilt ein Verbot für Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete, die Staaten der ehemaligen UDSSR und den asiatischen Teil der Türkei. Bei Verletzung dieser Pflicht durch den Mieter haftet der Mieter für sämtlichen sich hieraus ergebenden Schaden, insbesondere auch für Mietausfall. Bei einer Grenzüberschreitung hat der Mieter die gültigen Devisen-, Zoll- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Besondere Pflichten des Mieters
Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten, sowie alle während der Benutzungsdauer fälligen Kundendienste bei einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist nicht berechtigt, gewerbliche Personenbeförderung mit dem Kraftfahrzeug durchzuführen. Bei gewerblicher Warenbeförderung hat sich der Mieter an die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetz zu halten. Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, die Überwachung des Öl- und Wasserstandes sowie des Frostschutzes und des Reifendruckes. Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Mietobjekt zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zu Renn- und Sportveranstaltungen zu benutzen. Der Mieter hat das Mietobjekt sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietobjektes zuzüglich Mietausfalls zu leisten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der Vermieter ist berechtigt während der Mietzeit die Fahrzeuge gegen gleichwertige Fahrzeuge auszutauschen. Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet, so wird der Mieter hiermit ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung dieses Fahrtenschreibers hingewiesen. Der Mieter muss sich von der Fahrtüchtigkeit und der Gültigkeit der jeweiligen Lenkerberechtigung des Fahrers überzeugen. Das Fahrzeug darf nicht unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss oder bei Übermüdung geführt werden. Das Verhalten und Handeln des jeweiligen Führers werden dem Mieter wie eigenes zugerechnet. Eine Belastung des Kraftfahrzeuges über das gesetzliche Maß hinaus ist unzulässig. Verstößt der Mieter bzw. Mitmieter (Fahrer) gegen die Bestimmungen der Ziffer 4, so haben sie dem Vermieter vollen Schadenersatz insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 9 zu leisten, wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehen Haftungsbefreiung des Mieters bzw. Mitmieters unwirksam wird.

5. Mietdauer und Rückgabe

Der Mietvertrag kann nur in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben werden. In der Rücknahme des Mietobjektes liegt keine Einwilligung in eine vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in dem von ihm übernommenen, mangelfreien und gereinigten Zustand am vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten bei der Station des Vermieters zurückzugeben, an der ihm das Mietobjekt übergeben wurde. Stellt der Mieter das Mietobjekt außerhalb der Geschäftszeiten zurück, so endet das Mietverhältnis frühestens am nächstfolgenden Werktag mit der Erstellung eines vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokolls. Die Beweislast, dass Schäden nach Rückstellung, aber vor Erstellung eines Protokolls eingetreten sind, liegt beim Mieter. Wird das Mietobjekt bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat nicht am Tag des Mietvertragsendes dem Vermieter zurückgebracht, verlängert sich der Mietvertrag um einen weiteren Monat, sofern der Vermieter dem nicht widerspricht. Eine Verletzung der Rückgabeverpflichtung zieht strafrechtliche Folgen nach sich. Der Vermieter ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des Mieters gegen Bestimmungen dieses Vertrages das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Der Mieter kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

6. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ist monatlich im Voraus rein netto ohne jeden Abzug bar zur Zahlung an den Vermieter fällig. Erhöht sich die Kfz-Steuer, ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis entsprechend anzupassen. Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerspruch wird ein Kostenbeitrag vom € 25.- + MwSt. pauschal berechnet.
Wird der Mietvertrag wegen Zahlungsverzug gekündigt oder vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst, steht dem Vermieter für die nicht zum Tragen gekommene Restmietzeit ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 % der vertraglich vereinbarten Miete zu. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Die vereinbarte Kaution wird nicht verzinst und ist bei Übergabe des Mietobjektes im Voraus bar oder durch eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft einer österreichischen Bank zu Gunsten des Vermieters zu erbringen. Zur Sicherung der Ansprüche aus dem abgeschlossenen Mietvertrag tritt der Kunde (alternativ: der Unterfertigende) hiermit an die F-Trucks Austria GmbH sämtliche Forderungen gegenüber Dritten ab, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Mietobjektes für den Dritten entstehen.

6.1. Kaution / Abtretung von Frachtforderungen

Die vereinbarte Kaution hat der Mieter vor Übernahme des Mietfahrzeugs an die Vermieterin in bar oder durch Übergabe einer Bankbürgschafl zu erbringen, deren Laufzeit, die des Mietanbots um mindestens 6 Monate übersteigt. Die Kaution ist unverzinslich. Zur Sicherung der Forderungen der Vermieterin tritt der Mieter bei Anbotsannahme seine ihm gegenüber Drillen anlässlich der Benutzung des Mietfahrzeuges entstehenden Forderungen. insbesondere aus Spediteurs -oder Frachtvergütung sowie aus berechtigter und unberechtigter Weiterüberlassung an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretungen des Mieters mit Anbotsannahme an und wird die Abtretung nur bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tage offen legen.
Abgetretene Forderungen werden freigegeben, sofern diese die zu sichernde Forderung um mehr als 15 % übersteigen.

7. Reparaturen

Zur Durchführung von Reparaturen, die während der Mietzeit zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Mietobjektes notwendig werden, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einem Kostenbetrag von netto € 100.-beauftragen. Wird dieser Betrag überschritten, ist der Mieter vor Durchführung der Reparatur verpflichtet, die Einwilligung des Vermieters einzuholen. Der Vermieter stellt den Mieter von den Reparaturkosten frei, soweit der Mieter zur Erteilung eines Reparaturauftrages berechtigt war und der Mieter nicht gem. Ziffer 9 für den Schaden haftet. Für Ausfalltage, soweit Sie nicht auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Vermieter nicht.Bei Miete mit Kaufoption werden Reparaturen und Wartung vom Mieter getragen.

8. Verhalten bei Unfällen und Schäden

Bei Auftreten von Schäden oder Beschädigung des Mietobjektes ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Verkehrsunfall, gleich welcher Art, ist der Mieter außerdem verpflichtet - zur Ermittlung der Unfall- bzw. Schadensursache die Polizei zuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen; - dem Vermieter unverzüglich den sorgfältig und vollständig ausgefüllten Euro-Unfallbericht (einschließlich Unfallskizze) einzureichen; - das Mietobjekt nur dann stehenzulassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist. Bei Schäden im In- u. Ausland ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt zur Zentrale in Wallern zurückzubringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Selbstverursachte Reifenschäden und -platzer gehen zu Lasten des Mieters (Abrechnung erfolgt nach Rest-mm-Tiefe). Verstößt der Mieter gegen obenstehende ihm obliegende Sorgfaltspflicht, haftet der Mieter in dem Fall dem Vermieter für die hierfür anfallenden Kosten und für jeden Schaden, der dem Vermieter hierdurch entsteht.

9. Haftung des Mieters

Für Unfallschäden am Mietobjekt, welche im Rahmen der bestehenden Kaskoversicherung versichert sind, ist die Haftung des Mieters pro Schadensfall auf die festgelegte Höhe der Selbstbeteiligung begrenzt.
Die Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, das heißt, der Mieter haftet insoweit unbeschränkt für Schäden, welche
- der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
- die auf Alkohol- und Drogeneinfluss Übermüdung und/oder Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen zurückzuführen sind;
- unter schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 8 (Verhalten bei Unfällen und Schäden) entstanden sind oder wenn die Schadensfeststellung und die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Unfallgegner oder einen Versicherer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden;
- von der Teil-/Vollkaskoversicherung nicht übernommen werden;
- für Schäden am Mietobjekt, die durch das Ladegut oder durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe entstehen. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden am Mietobjekt und seiner Ausrüstung für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art und für unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren den Vermieter nicht. Auch bei fremdverschuldeten Unfällen ist der Vermieter berechtigt, die Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen und dem Mieter die vereinbarte Selbstbeteiligung in Rechnung zu stellen. Bei erfolgtem Regress durch den Kaskoversicherer bzw. Regulierung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung erfolgt die entsprechende Rückerstattung der Selbstbeteiligung.

10. Autobahnmautgesetz

Der Mieter ist verpflichtet, sich über die jeweiligen nationalen Mautgesetze zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen Mautgesetze verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter bzw. die F-Trucks Austria GmbH von Schadenersatzansprüchen, Geldbußen usw. freizustellen.
Der Mieter haftet für die Zahlung und Abbuchung aller durch den Gebrauch des Mietobjekts anfallenden Mautgebühren.
Bei Fahrzeugen, die seitens des Vermieters nicht mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Mieter für die Registrierung und Entregistrierung verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entregistriert und ohne Mauterfassungsgeräte an den Vermieter zurückzugeben. Vorsorglich bevollmächtigt der Mieter den Vermieter bzw. die F-Trucks Austria GmbH bei Fahrzeugrückgabe oder Vertragsaufhebung die Entregistrierung für den Mieter vorzunehmen.
Bei Fahrzeugen, die durch den Vermieter bzw. die F-Trucks Austria GmbH mit Mauterfassungsgeräten (OBU) ausgestattet sind, erfolgt die Abrechnung der streckenbezogenen Mautgebühren über die F-Trucks Austria GmbH.
Der Mieter ist zu täglichen/monatlichen Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Mautgebühren an die F-Trucks Austria GmbH verpflichtet. Die Vorauszahlung errechnet sich aus dem Mauttarif x voraussichtlich gefahrener Mautkilometer x Mietdauer. Bei einer Änderung des Tarifs ist der Vermieter bzw. die F-Trucks Austria GmbH berechtigt, die Vorauszahlungen entsprechend anzupassen. Der Vermieter bzw. die F-Trucks Austria GmbH ist berechtigt, die Anpassung monatlich durchzuführen. Die Vorauszahlungen werden spätestens alle drei Monate abgerechnet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Mieter mit der F-Trucks Austria GmbH eine Service- und Zahlungsvereinbarung abzuschließen. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung der Mautgebühren (auch Vorauszahlungen) in Verzug, ist die F-Trucks Austria GmbH berechtigt, das Mauterfassungsgerät (OBU) zu sperren. Gleiches gilt, wenn mit dem Mieter und der F-Trucks Austria GmbH eine Service- und Zahlungsvereinbarung nicht zustande kommt. Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Ausfall, nicht ordnungsgemäßer Funktion des Mauterfassungsgerätes (OBU) usw. sind, soweit nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, sowohl gegenüber dem Vermieter als auch der F-Trucks Austria GmbH ausgeschlossen.

11. Beweislastregelung

Die Beweislast dafür, dass dem Mieter kein Verschulden bei Eintritt von Schäden am Mietobjekt trifft, trägt der Mieter.

12. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters und seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für Sach- und Vermögensschäden, mit Ausnahme solcher wegen Leistungsverzuges oder Nichterfüllung, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht der Schaden durch die für das Mietobjekt abgeschlossene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist. Der Vermieter ist zur Verwahrung von Gegenständen, die der Mieter bei Rückgabe im Mietobjekt zurücklässt, nicht verpflichtet.

13. Schriftform

Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Nebenabreden und besondere Vereinbarungen bedürften der Schriftform.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.
Sicherheiten aus diesem Vertrag gelten auch zur Besicherung anderer mit demselben Mieter abgeschlossenen bzw. abzuschließende Rechtsgeschäfte. Für die Verträge gilt österreichisches Recht.

Stand 01.05.2022